

## **G e b ü h r e n o r d n u n g** **für die Mehrzweckhalle im Stadtteil** **H a m b a c h**

vom 16.06.2005

hier abgedruckt in der Fassung der 1. Änderungssatzung 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 229), sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I.S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Gebühr**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **2. Schuldner der Gebühr**

Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **3. Fälligkeit der Gebühr**

Die zu entrichtenden Beträge werden von den Zahlungspflichtigen angefordert. Sie sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.

In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auch im voraus angefordert werden. Diese ist dann spätestens drei Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.  
Bei Rücktritt vom Vertrag kann die Stadt die Gebühr in voller Höhe verlangen.

### **4. Gebührensätze (je Veranstaltungstag)**

#### **4.1 Halle**

4.1.1 Veranstaltung örtlicher Vereine geselliger und kultureller Art,	150,00 €
4.1.2 Kommerzielle Veranstaltung im kulturellen Bereich	800,00 €
4.1.3 Nutzung des Gemeinschaftsraumes (ca. 70 qm)	140,00 €
4.1.4. Nutzung des Gemeinschaftsraumes (ca. 50 qm)	120,00 €

---

4.1.5 Ausstellungen	260,00 €
4.2 Küchenbenutzung	
4.2.1 Benutzung der Küche bei Veranstaltungen mit Ausgabe von Speisen	100,00 €
4.2.2 Benutzung der Küche bei kleineren Veranstaltungen ohne Abgabe von Speisen	50,00 €
4.2.3 entfällt	

## 5. Bestuhlung

Den Vereinen und Organisationen kann auf Wunsch die Halle mit Tischen und Stühlen eingerichtet und abgeräumt werden. Für die Arbeitsleistung erfolgt Einzelabrechnung. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand und Materialeinsatz.

## 6. Kostenfreie Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind kostenfrei:

- a) Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine einschließlich Turniere
- b) Veranstaltungen der Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) und karitativer Verbände (Veranstaltungen geselliger Art mit Ausschank sind davon ausgenommen)
- c) Veranstaltungen politischer Parteien auf örtlicher Kreisebene, soweit diese Parteien in der Stadtverordnetenversammlung, im Kreistag, im Landtag oder im Bundestag vertreten sind. (Veranstaltungen geselliger Art sind jedoch davon ausgeschlossen). Der Magistrat ist ermächtigt, weitergehende Gebührenbefreiungen zu erteilen.

## 7. Getränkeausschank

Die Getränke werden, mit Ausnahme von Spirituosen und Sekt, von der Stadt gekauft und mit einem Aufschlag von 30 % an die Vereine und Organisationen abgegeben. Diese Regelung gilt auch beim Ausschank in den Kellerräumen und im Gemeinschaftsraum der Ortsvereine.

## 8. Reinigung

Bei fahrlässiger Verunreinigung des Saales oder der dazugehörigen Nebenräume (z.B. WC, Umkleieräume, Bühne u.a.) durch die Benutzer, auch durch Einzelpersonen, müssen die Kosten der Reinigung erstattet werden, mindestens jedoch eine Pauschale von 100,00 €.

## **9. Gebührenbefreiung**

Bei der vorgenannten Gebührenordnung handelt es sich um Mindestgebühren. Der Magistrat ist berechtigt, aufgrund der Besonderheiten einer Veranstaltung, höhere Gebühren zu fordern. Soweit es sich um eine Veranstaltung der örtlichen Vereine handelt, kann der Ortsbeirat vorher gehört werden.

Ermäßigungen oder der Erlass von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft nach schriftlichem Antrag der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.

## **10. Verschiedenes**

Für jede Veranstaltung mit Ausschank in der Halle ist vom Veranstalter eine Ausschankerlaubnis beim Ordnungsamt der Stadt einzuholen.

Dies gilt auch für Sperrzeitverlängerungen.

Bei Musikaufführungen verpflichtet sich der Veranstalter, die GEMA hiervon in Kenntnis zu setzen und die GEMA-Gebühren zu entrichten.

## **11. Brandschutz**

Wegen der Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes ist mit dem Stadtbrandinspektor eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

## **12.**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 15. Juli 2005

**Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Herbert  
Erster Stadtrat

### Neufassung

beschlossen am 16.06.2005

veröffentlicht am 16.07.2005

in Kraft getreten am 17.07.2005

### 1. Änderung:

beschlossen am 08.12.2011  
veröffentlicht am 23.12.2011  
in Kraft getreten am 24.12.2011  
geändert und ergänzt wurden:

**4. Gebührensätze (je Veranstaltungstag)**

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4.

4.1.5

4.2 Küchenbenutzung

4.2.1

4.2.2

4.2.3 „Die Küchenbenutzung für Hambacher Vereine ist kostenfrei“ entfällt

**5.** ergänzt mit der Überschrift **Bestuhlung**

**7.** ergänzt mit der Überschrift **Getränkeausschank**

**8.** ergänzt mit der Überschrift **Reinigung**

**9.** ergänzt mit der Überschrift **Gebührenbefreiung**

**11.** ergänzt mit der Überschrift **Brandschutz**